

Merkblatt für Jäger

zur Abgabe von Blutproben, Tupferproben und Tierkörpern

Die **Abgabe** von Blut- und Tupferproben, Tierkörpern und Tierkörperteilen zur amtlich angeordneten Untersuchung auf Tierseuchenerreger ist im Landkreis Ludwigslust- Parchim, sowie in der Landeshauptstadt Schwerin an nachfolgenden Standorten möglich:

Standort	Blut- /Tupferproben	Tierkörper/- teile	Annahmezeiten	Kurier- abfahrts- zeiten
Dienstgebäude Ludwigslust Garnisonsstraße 1 Tel: 03871 722 3901	X	X	Mo, Mi: 8:00-16:00 Di, Do: 8:00-18:00 Fr: 8:00-13:00	Di 09:45 Do 10:30
Dienstgebäude Parchim Putlitzer Straße 25 Tel: 03871 722 3901	X	X		Di 11:00 Do 11:00
Außenstelle Landeshauptstadt Schwerin Ludwigsluster Chaussee 72 Tel: 03871 722 3932	X	X	Nur nach telefonischer Anmeldung	Mi 09:45 Fr 09:00
Außenstelle Hagenow Im Gebäude der Kreisstraßenmeisterei Bekower Weg 6 Tel: 03883 725024, 0174 3142578	X	X	Mo-Do 9:00-12:00 (Außerhalb der Zeiten nur nach telefonischer Anmeldung) Tierkörperabgabe nach telefonischer Vereinbarung	Di 08:30

Die **Abgabe** von **Blut- und Tupferproben** ist nach vorheriger telefonischer Auskunft auch an kleineren Stützpunkten möglich.

Allgemeine Hinweise zur Probenahme bei Wild

1. Blut- und Tupferproben

- Für die Entnahme von **Blutproben** zur Untersuchung des Schwarzwildes auf *Klassische bzw. Afrikanische Schweinepest* sind Blutröhrchen ohne gerinnungshemmende Mittel zu verwenden (graue Kappe)
 - Die **Blutproben** sind unmittelbar beim Aufbruch aus der Kammer (Brusthöhle), dem Herzen oder den Brandadern zu entnehmen. Verunreinigungen (Mageninhalt, Wasser usw.) sind zu vermeiden. Auf das Probenröhrchen ist die Verschlusskappe aufzusetzen und der Röhrcheninhalt durch zwei- bis dreimaliges Schwenken zu mischen.
 - Der Aufkleber (mit dem Strichcode) des Röhrchens ist abzulösen und auf dem Probenbegleitschein (Anlage 1 *oder* 2 bei Gesellschaftsjagden) zu fixieren. Alternativ kann die Wildursprungsnummer sowohl auf dem Röhrchen als auch auf den Begleitschein vermerkt werden.
- Außerdem ist die Entnahme einer **Tupferprobe** (trockener Tupfer) bei verendetem (Fallwild), verunfalltem (Unfallwild) und krank angesprochenem Schwarzwild für die Untersuchung auf *Klassische bzw. Afrikanische Schweinepest* möglich.
 - Der **trockene Tupfer** sollte Schweiß bzw. schweißhaltiges Gewebe aus der Kammer (Brusthöhle) aufnehmen und mindestens 3 Sekunden getaucht werden.
 - Die Tupferprobe ist zu kennzeichnen. Die Wildursprungsnummer ist sowohl auf der Tupferprobe als auch auf dem Probenbegleitschein (Anlage 1) zu vermerken.
- Die **Blut-** und **Tupferproben** sind auslaufsicher zu verpacken, um Verschmutzungen der Begleitscheine zu vermeiden.
- Die Proben, sowie die dazugehörigen Probenbegleitscheine können dann für Untersuchungen am Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei (LALLF) in Rostock, an den oben vermerkten Standorten hinterlegt werden.
- Wenn eine Hinterlegung nicht zeitnah erfolgen kann, müssen die Blut- und Tupferproben unbedingt bei Kühlschranktemperatur (+4 bis +8°C) aufbewahrt werden. Die Proben dürfen nicht eingefroren werden.
- Entschädigungen zum Anbringen von Schwarzwildproben (Blut- und Tupferproben) können auf Antrag (Anlage 3) gewährt werden.

2. Tierkörper

- Wichtig ist die Einsendung von verendetem Schwarzwild (Fallwild/Unfallwild).
 - Vor Einsendung des ganzen Tierkörpers nehmen Sie unbedingt Kontakt mit dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel.: 03871-722 3901) auf. Dort wird entschieden wie im speziellen Fall weiter vorgegangen wird.
 - Entschädigungen zum Anbringen von Schwarzwildproben (Tierkörper/-teile) können auf Antrag (Anlage 3) gewährt werden.
 - Füchse, Marderhunde und Waschbären werden nur dann untersucht, wenn diese verendet aufgefunden oder wegen abnormen Verhaltens erlegt worden sind.
 - Vergütungen im Rahmen des Tollwutmonitorings können nur auf Antrag (Anlage 3) und in Abhängigkeit von der Anzahl des während des laufenden Jahres insgesamt eingesandten Raubwildes gewährt werden.
- ⇒ Schwarzwild sowie Raubwild liefern Sie bitte in einer auslaufsicheren Verpackung, mit einem Probenbegleitschein (Anlage 1) oder der Kopie des Wildursprungsscheines versehen, an.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daher daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.